

RS Vwgh 2000/9/28 99/09/0088

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2000

Index

E000 EU- Recht allgemein

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ARB1/80 Art6 Abs1;

AusIBG §15 Abs1 Z2;

AusIBG §15a Abs2;

EURallg;

Rechtssatz

Voraussetzung für die Anwendung des Art 6 Abs 1 dritter Gedankenstrich des ARB Nr 1/80 ist ua das Vorliegen einer erlaubten Beschäftigung durch den im Gesetz genannten Zeitraum. Eine Beschäftigung in diesem Sinne ist aber nicht mehr ERLAUBT, wenn sie - wie im Beschwerdefall - auf einem Befreiungsschein im Sinne des § 15 Abs 1 Z 2 AusIBG beruhte, die tatbestandsmäßige Ehe aber wegen Nichtigkeit mit Wirkung ex tunc aufgehoben wurde. Daraus folgt, dass im gegenständlichen Fall die auf Grund des dem Ausländer ausgestellten Befreiungsscheines nach § 15 Abs 1 Z 2 AusIBG erworbenen Beschäftigungszeiten infolge der Nichtigerklärung der für die Ausstellung des Befreiungsscheines nach § 15 Abs 1 Z 2 AusIBG tatbestandsmäßig gewesenen Ehe als nicht erlaubt (= nicht ORDNUNGSGEMÄSS) anzusehen sind und daher auch die Tatbestandsvoraussetzungen des Art 6 Abs 1 dritter Gedankenstrich des ARB Nr 1/80 nicht vorliegen.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999090088.X02

Im RIS seit

21.12.2000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at